

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Ganztagsbetreuung in niedersächsischen Grundschulen

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Christian Fühner (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/356
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor.

Diese Situation stellt die niedersächsischen Kommunen nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände vor erhebliche Herausforderungen. Viele kommunale Haushalte werden durch die Umsetzung Belastungen in Millionenhöhe erfahren. Um diesen finanziellen Kraftakt schultern zu können, setzen viele Kommunen kurz- und mittelfristig auf eine finanzielle Unterstützung des Landes und des Bundes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (kurz: Rechtsanspruch) stellt als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe eine strukturelle Verbesserung bei der Vereinbarung von Familie und Beruf und der Chancengleichheit dar. Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass es sich um ein in der praktischen Umsetzung anspruchsvolles Vorhaben handelt, das einer guten Abstimmung von Bund, Ländern und Kommunen bedarf. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs sollen die Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit für die Schülerinnen und Schüler erhöht und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. In diesem Zusammenhang ist es das Bestreben der Landesregierung, den Bildungs- und den ergänzenden Betreuungsaspekt gewinnbringend miteinander zu verknüpfen.

1. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, die niedersächsischen Kommunen kurz- und mittelfristig zu unterstützen, um den durch das GaFöG entstehenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab 2026 umzusetzen?

Die Landesregierung führt derzeit Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Erörterung dieser Frage. Darüber hinaus beteiligt sich das Land bereits in erheblichem Umfang an der personellen Ausstattung der Ganztagschulen. Der Bundesgesetzgeber hat den Rechtsanspruch im SGB VIII verankert, das Land ist an gemeinsamen Lösungen und einer schnellstmöglichen Umsetzung interessiert.

2. Sind für eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bereits Mittel vorgesehen? Falls ja, wie hoch fallen diese Mittel aus?

Im Jahr 2021 hat der Bund im Rahmen des Investitionsprogramms zur Beschleunigung des Infrastrukturausbaus der Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung bundesweit Finanzhilfen in Höhe von 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Niedersachsen erhielt nach Königsteiner Schlüssel rund 70,5 Millionen Euro.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztage, kurz: Verwaltungsvereinbarung II) werden den Ländern seitens des Bundes perspektivisch weitere rund 2,75 Milliarden Euro bundesweit zur Verfügung gestellt. Davon entfallen nach Königsteiner Schlüssel rund 258 Millionen Euro auf Niedersachsen. Diese Mittel wird das Land mittels einer Zuwendungsrichtlinie an die Kommunen weitergeben.

Weiterhin stellt der Bund im Rahmen des Finanzausgleichs ab 2026 jährlich aufsteigend - ab 2030 bundesweit jährlich rund 1,3 Milliarden Euro - für Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Bundesmittel finden derzeit noch Abstimmungsprozesse mit den Beteiligten statt.

3. Über welchen Zeitraum sollen diese den Kommunen zur Verfügung gestellt werden?

Die Mittel aus dem sogenannten Beschleunigungsprogramm wurden den Kommunen in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Das Programm ist abgeschlossen; es können keine Anträge mehr gestellt werden.

Der Entwurf der o. g. Verwaltungsvereinbarung II ermöglicht es den Ländern, im Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer entsprechenden Förderrichtlinie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzulassen. Demnach wären ab dem Inkrafttreten des GaFinHG (02.10.2021) begonnene Maßnahmen förderfähig, sofern diese den Zweck erfüllen. Ein Mittelabruf muss voraussichtlich bis Ende des Jahres 2027 erfolgen.

Zu den Betriebskosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie will das Land gewährleisten, dass genügend ausreichend ausgebildete Fachkräfte für den Ganztage den Schulen zur Verfügung stehen?

Hinsichtlich der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung werden derzeit verschiedene Maßnahmen entwickelt. Neben dem Ausbau von Studienplätzen für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte, der Erhöhung von Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten steht auch der Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeitende ohne pädagogische Fachausbildung im Hinblick auf die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte im Fokus. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Möglichkeit der Erhöhung von Stundenumfängen bereits bestehender Verträge.

Um das bereits in der Schule tätige Personal ohne pädagogische Ausbildung sowie zusätzliches Personal zu qualifizieren, sollen landesweit flächendeckende Qualifizierungsangebote eingerichtet werden, die beispielsweise durch das Niedersächsische Landesamt für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung oder verschiedene Kooperationspartnerinnen und -partner angeboten werden. Um dabei vergleichbare Qualitätsstandards sicherstellen zu können, ist beabsichtigt, landesweit einheitliche Vorgaben zu den Inhalten solcher Qualifizierungsmaßnahmen (Curriculum) zu erstellen.

5. Wird aktuell an einem Konzept/Rahmenplan zur Ausgestaltung des Ganztages gearbeitet?

Unter Einbeziehung verschiedener Akteurinnen und Akteure, insbesondere in Abstimmung mit den Kommunen, wird ein Konzeptpapier hinsichtlich der Umsetzung des Rechtsanspruchs erstellt.

6. Wenn ja, bis wann wird dieses Konzept fertig sein? Wenn nein, wieso nicht?

Aufgrund der Komplexität des Themas bedarf es diverser Abstimmungsprozesse sowie der Berücksichtigung und Einbeziehung vieler verschiedener Akteurinnen und Akteure. Es wird eine schnellstmögliche Fertigstellung bzw. entsprechende Vorlage angestrebt. Ein konkreter Termin kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

7. Welche Qualitätsstandards werden für den Ganzttag festgelegt?

Hinsichtlich der Ausgestaltung einer guten und zukunftsorientierten Ganzttagsschule sollen Qualitätsbereiche beschrieben werden, die nicht nur die Verzahnung der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote in den Blick nehmen, sondern auch auf die verschiedenen Kooperationsoptionen und den multiprofessionellen Personaleinsatz abzielen. Ergänzt werden diese Punkte u. a. um die Themenbereiche Partizipation und Demokratiebildung in der Ganzttagsschule.

Vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs hat die amtierende Präsidentin der Kultusministerkonferenz (KMK) als zentrales Thema für ihr Präsidenschaftsjahr 2023 das Thema Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Ganzttagsschule gewählt. Auch Niedersachsen ist in der zu diesem Thema eingerichteten Arbeitsgruppe vertreten. Die gemeinsam erarbeiteten Impulse werden in die Ausgestaltung der Qualitätsbereiche einfließen.

8. Wie will das Land ausschließen, dass die Schulen im Hinblick auf die Personalsituation bei Erzieherinnen und Erziehern nicht in Konkurrenz zu den Kindertagesstätten stehen?

Es gilt, sowohl die Schulen als auch die Kindertagesstätten bestmöglich mit Personal zu versorgen.

9. Wie werden Vereine in den Schulalltag integriert, um diese gerade im ländlichen Raum nicht zu schwächen?

Die zahlreichen bereits bestehenden und zum Teil sehr erfolgreichen Kooperationsmodelle im Ganzttag zwischen den Schulen und Vereinen vor Ort bleiben erhalten bzw. werden fortgeführt und weiter ausgebaut. Die Möglichkeit, Ganztagsangebote von Land und Kommunen unter Einbindung Dritter auszugestalten, z. B. im Rahmen Trilateraler Verträge zur Kooperation im Ganzttag, bleibt weiterhin bestehen.

10. Wie stellt sich die Landesregierung die integrative und inklusive Beschulung im Ganzttagsschulbetrieb vor?

Der Ganzttag bietet aus integrativer und inklusiver Sicht sowie ausgehend von den Fähig- und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler und abhängig von der gewählten Organisationsform vielfältige Möglichkeiten zur Stärkung der Schulgemeinschaft.

Zum Beispiel kann das „Mehr“ an Zeit in der Ganzttagsschule in besonderem Maße Raum für eine veränderte Lernkultur eröffnen, die auch das selbstgesteuerte Lernen anregt und damit die Möglichkeit schafft, alle Schülerinnen und Schüler individuell in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fordern und zu fördern. So können u. a. leistungsstarke Schülerinnen und Schüler andere unterstützen und selbst dabei lernen, Verantwortung zu übernehmen. Neben dem selbstgesteuerten Lernen bietet zudem der teil- bzw. voll gebundene Ganzttag die Möglichkeit, Lern- und Entspannungszeiten zu rhythmisieren und somit die integrative und inklusive Beschulung durch fächerübergreifende Themen und themenorientierte Arbeitsgemeinschaften zu bereichern. Im offenen Ganzttag können im Nachmittagsbereich in gemischten Gruppen die sozialen, emotionalen und allgemeinen Werte in den Mittelpunkt gerückt und dadurch Themenbereiche des Vormittags, wie z. B. Partizipation in der Schule und Gesellschaft, weiter vertieft und spielerisch erprobt werden. Ganzttagsschulen können zudem außer-

schulische Lernorte nutzen und dadurch auf vorhandene Ressourcen im Gemeinwesen zurückgreifen. Abhängig vom schulischen Bedarf kann das pädagogische Personal der Kooperationspartner Integration und Inklusion an Ganztagschulen entscheidend voranbringen und zugleich das schulische Personal entlasten.

Der Anspruch der „individuellen Förderung in Vielfalt“ beruht auf der Erkenntnis, dass es nicht nur die äußeren Differenzierungsmaßnahmen sind, die allen Beteiligten zugutekommen. Gerade das Lernen in heterogenen Gruppen bietet eine Fülle von Lernanreizen und damit gute Rahmenbedingungen für Lernerfolge.

11. Wie soll konkret eine Flächengemeinde wie beispielsweise die Gemeinde Jade, die nur etwa 5 800 Einwohner hat, zwei Grundschulen für den Ganzttag sowie einen Kindergarten um- bzw. neu bauen? Welche finanzielle Unterstützung kann das Land geben?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.